

### **EINWILLIGUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG DES BEITRAGS ZUM BDACALLS**

1. Der Einreicher / die Einreicherin versichert, dass er / sie Urheber/in der eingereichten Unterlagen ist, und dass er/sie allein berechtigt ist, über Rechte an den Unterlagen zu verfügen. Sollten urheberrechtsfähige Werke Dritter wie Fotografen und Fotografinnen mit eingereicht werden, ist hierfür eine gesonderte Lizenzvereinbarung einzureichen.
2. Der Einreicher / die Einreicherin gestattet dem BDA, die Unterlagen honorarfrei zum Zwecke der Durchführung und eigenen Präsentation des BDACalls in der BDA-App und auf den eigenen Websites (alle BDA-Domains) zeitlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen.
3. Der Einreicher / die Einreicherin gestattet dem BDA, die Unterlagen für seine Pressearbeit honorarfrei zu nutzen und die Unterlagen an die Medien wie z.B. Fach- und Tagespresse, Online-Fachportale, Social Media (Instagram, Facebook und Twitter) usw. zur rein redaktionellen Nutzung weiterzugeben, sofern die Berichterstattung in einem unmittelbaren redaktionellen Zusammenhang mit dem Ergebnis des BDACalls steht.
4. Nutzungen der Unterlagen in werblichem Zusammenhang oder in für den Weiterverkauf bestimmten Produkten, wie z.B. Büchern, bedürfen der gesonderten Einräumung der Nutzungsrechte durch den Einreicher.
6. Der BDA haftet nicht für Ansprüche, die sich aus Rechten Dritter ergeben.

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Einreichers / der Einreicherin